

wissen, welcher Antheil den Schriftstellern und denen werden müsse, welche sich der Ausbeutung ihres Rechts unterziehen würden, um es zum Genuß des Publicums zu bringen. Seitdem haben vorübergehende Bestimmungen, Anordnungen und Versuche die Lage der Schriftsteller allmählig näher bestimmt, ihnen Rechte zuerkennen, ihnen ein Eigenthum begründet. Nicht allein dieser Prozeß ist bei jedem einzelnen Volke vorgekommen und hat eine Special-Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgerufen, es sind ihm auch Verträge gefolgt mit dem Zwecke, das geistige Eigenthum in Schutz zu nehmen, und alle diese einzelnen Urkunden, alle diese verschiedenen Verfügungen müssen zu einer gewissen Zeit zusammengebracht und zu einem Ganzen verschmolzen werden, um ein einiges Monument zu bilden. In diesen aller Orten versuchten Bestrebungen liegt ebenso sehr der Ausdruck eines allgemeinen Bedürfnisses, wie der Versuch vor, die Intelligenz, die keinem Lande besonders angehört, weil sie ein Eigenthum Aller ist, endlich denselben Gesetzen unterworfen, nach denselben Grundsätzen geregelt zu sehen, indem ihr überall und ohne Unterschied derselbe Schutz, dieselbe Achtung zu Theil wird.

Das allgemeine Interesse, wie die Ergebnisse der Erfahrung kommen, wie wir es bewiesen zu haben hoffen, darin überein, daß eine übereinstimmende Gesetzgebung zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums eben so nothwendig sei, wie ihre schleunige Anwendung. Es bleibt uns nur noch zu untersuchen übrig, was geschehen müßte, um diesen Zweck zu erreichen, ob die in der Gesetzgebung jedes Landes einzuführenden Veränderungen sich nicht zum größern Theil auf eine bloße Formfrage beschränken, und ob die allgemeinen Principien, welche dieser Reform zur Grundlage dienen sollen, nicht bereits von den Gesetzen jedes Volkes anerkannt sind.

Wir haben es bereits gesagt und wiederholen es abermals, daß man nichts Dauerhaftes, Gerechtes und Wahres in Bezug auf den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums begründen könne, ohne zunächst das Princip der Fortdauer auszusprechen, ohne das Recht der Schriftsteller und Künstler dem der übrigen Eigenthümer auf die vollständigste und unbedingteste Weise zu assimiliren. Gewiß würde ein großer Schritt zu dem von uns angedeuteten Ziele der Einheit der Gesetzgebung, deren Wichtigkeit gewiß Jedermann einleuchten wird, geschehen, sobald man die Rechte des Geistes, die durch die Arbeit des Gedankens gewonnen sind, auf gleichem Fuße mit dem andern Eigenthumsrechte behandelte, das man jeder andern Arbeit gewährt. Der Geist verlangt keine Gunst; er will nur Unparteilichkeit. Sofort wird die Verschiedenheit verschwinden, welche in der Dauer des Autorenrechts, je nach den verschiedenen Ländern \*) besteht; sie sind der klarste Beweis, daß,

\*) In Oesterreich, Bayern, Baden, Frankreich, Portugal, Preußen und Sachsen genießen die Schriftsteller des Eigenthumsrechts an ihren Werken während ihres Lebens, und nach ihrem Tode wird es ihren Erben oder Rechtsnachfolgern noch dreißig Jahre gewährt. In England dauert der Genuß des Eigenthumsrechts an literarischen Werken sieben Jahre nach dem Tode des Verfassers zu Gunsten von dessen Wittwe oder Kindern, oder 42 Jahre nach der ersten Herausgabe; 28 Jahre für Kupferstiche, von ihrer ersten Veröffentlichung an, und 14 Jahre für Sculpturen und Basreliefs, nach derselben Berechnungsweise. In Belgien ist das Eigenthumsrecht für literarische und artistische Werke, wie Kupferstiche und Lithographien, auf 20 Jahre beschränkt, für andere Werke, besonders der Bildhauer- und Formbildkunst, nur auf 10 Jahre. In Braunschweig genießen die Erben ihres Rechts nur 10 Jahre, vom 1. Januar nach dem Tode des Verfassers an. In Dänemark ist die Dauer dieses Rechtes unbestimmt, mit der Bedingung, daß ein vergriffenes Werk binnen 6 Monaten, einem oder drei Jahren wieder aufgelegt werde, je nach der Wichtigkeit des Werks. In Spanien dauert das Eigenthumsrecht 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers; dort ist das literarische und artistische Eigenthum am meisten begünstigt. In den sardinischen Staaten genießen die Autoren ihres Eigenthumsrechts nur auf die Dauer von 15 Jahren. Gleiche Bestimmungen gelten

während man überall das Vorhandensein eines Rechts anerkennt, hier zu viel, dort zu wenig geschehen ist, was fast stets eintritt, sobald man, statt den Principien streng zu folgen, sich dem Gutdenken überläßt. Dieser Wechsel der Dauer jedoch zeigt nicht weniger klar, daß man überall das Princip anerkennt, daß man überall einen Anfang gemacht hat, um ihm gerecht zu werden, und daß es uns genügt, mit Vorurtheil und Schlendrian zu brechen, um volle Gerechtigkeit zu erhalten.

Sollen aber die Reformen dauerhaft sein, so müssen sie langsam eintreten; sie müssen bis zu einem gewissen Punkt selbst diejenige Vergangenheit achten, von der sie abweichen. Ohne daher zu verlangen, daß man sofort die Dauer des Eigenthums ausspreche, wünschten wir nur, daß alle Staaten dem literarischen und artistischen Eigenthum nur dasselbe Recht zuerkennen möchten, welches in demjenigen Lande herrscht, wo es am meisten begünstigt ist; daß es, wie in Spanien, den Erben des Schriftstellers fünfzig Jahre bliebe, und daß man, um auch dem Publicum sein Recht zu sichern, den Rechtsnachfolgern, wo dies als nothwendig erkannt würde, die Verbindlichkeit auferlegte, in einem gewissen Zeitraume das Eigenthumsrecht, bei Strafe des Verfalls, geltend zu machen. Auf diese Weise wären alle Interessen gesichert, und die Schriftsteller und Künstler wären wenigstens nicht gezwungen, die verschiedenen Gesetzgebungen zu prüfen und zu vergleichen, um ihre Werke gegen eine unzeitige Erneuerung zu schützen, weil überall dasselbe Recht herrschte. Indem wir übrigens diese Maßregel vorschlagen, die natürlich nur als vorübergehend zu betrachten wäre, behalten wir unsern Anspruch auf die stete Dauer des Eigenthumsrechts immer noch vor; denn diese Bestimmung, mag sie nun in näherer oder fernerer Zukunft eintreten, scheint uns allein den wohlbegründeten Rechten der Schriftsteller und Künstler zu genügen.

Der Nachdruck oder die Nachahmung würde bei einer internationalen Gesetzgebung zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums nicht lange bestehen können. Die rücksichtslosen Speculanten, welche sich von den Gefühlen der Rechtschaffenheit und der Achtung gegen fremdes Eigenthum nicht zügeln lassen, würden bald den unerlaubten Verkehr aufgeben, um sich nicht sicheren Verlusten auszusetzen, denn täglich müßten sie den Kreis enger werden sehen, in welchem sie ihre eingeschmuggelte Waare absetzen könnten. Das Eigenthumsrecht auf Ländereien, Häuser oder Möbel ist ein Grundprincip jeder socialen Ordnung; es ist in allen Ländern anerkannt, selbst von den Dieben, die es auf Kosten Anderer zu erwerben suchen. Welche Regierung möchte wohl ihre Landeskinder ermächtigen, sich offen des Eigenthums Anderer zu bemächtigen, nur deshalb, weil sie Fremde sind? Ist aber die Zulassung des Nachdrucks nicht in einer andern Art des Eigenthums eine offene Erklärung, daß man die Grundregeln der gewöhnlichsten Rechtschaffenheit verachtet? Untergräbt man nicht den Begriff der Gerechtigkeit auf eine sehr gefährliche Weise, und könnte nicht eine strenge Logik daraus die verderblichsten Folgen ziehen? Früher bestand ein Gebrauch, der jetzt veraltet und von der Billigkeit verurtheilt ist, der aber eine eigenthümliche Aehnlichkeit mit dem Rechte des Nachdrucks und des Plagiats darbietet, das sich manche Länder anmaßen; wir meinen das Heimfallsrecht (*droit d'aubaine*). Dieses unbillige Recht, welches eine richtiger verstandene Gerechtigkeit, die häufigern Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern und der Fortschritt der Civilisation hat verschwinden lassen, schloß die Ausländer durch Aus-

in Griechenland. In Schweden und Norwegen dauert das Recht zum Wiederabdruck 20 Jahre, unter der Bedingung, neue Auflagen erscheinen zu lassen, sobald ein Werk sich im Buchhandel vergriffen hat.